

Erläuterungen/Motivenbericht

zur

Verordnung über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Wien

ENTWURF – Stand: 09.06.2026

1. Allgemeines

- a. Rechtsgrundlagen
 - i. EU-Vorgaben

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete dient der Umsetzung des Art. 1 Ziffer 6 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L 2023/2413 vom 31. Oktober 2023 hinsichtlich der Art. 15c und 15d der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82 – 209 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“, kurz: RED III).

Ziel dieser Richtlinie ist die Forcierung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen, die unter anderem durch die Verkürzung der Dauer sowie die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieanlagen erreicht werden soll. Die EU-Mitgliedstaaten haben in diesem Sinne dafür zu sorgen, dass Pläne zur Ausweisung von sogenannten *Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie* verabschiedet werden. Gemäß Art. 2 Abs. 9a der RED III sind Beschleunigungsgebiete *[Standorte oder Gebiete], die von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen [wurden]*. Mithilfe der RED III und der Beschleunigungsgebiete soll in allen EU-Mitgliedstaaten bis 2030 der Anteil der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie auf 42,5 Prozent des Bruttoendenergieverbrauches erhöht werden.

Zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verlangt die Richtlinie konkret Folgendes:

Artikel 15c

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

(1) Bis zum 21. Februar 2026 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständigen Behörden einen oder mehrere Pläne verabschieden, mit denen sie [...] für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen. [...] Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen

a) ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, wobei sie

i) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, auswählen;

ii) Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii genannten Instrumenten ermittelt wurden, ausschließen, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;

iii) alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären, wobei sie die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten — sowohl in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates als auch in Bezug auf gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geschützte Vögel und Gebiete — berücksichtigen;

b) für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Regeln sind auf die Besonderheiten der identifizierten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, die Art oder Arten der Technologie für erneuerbare Energie, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll bzw. sollen, und die ermittelte Umweltauswirkung auszurichten.

Unbeschadet des Artikels 16a Absätze 4 und 5 dieser Richtlinie wird bei Einhaltung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b und unter Buchstabe b des vorliegenden Absatzes genannten Regeln und bei der Durchführung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. [...]

Die zuständigen Behörden erläutern in dem in Unterabsatz 1 genannten Plan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die einzelnen ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auf der Grundlage der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Kriterien zu ermitteln und geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen.

(2) Die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie werden vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterzogen [...].

(3) Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Größe der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Anforderungen der Art oder Arten der Technologie, für die sie Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie einrichten. Auch wenn die Entscheidung über die Größe dieser Gebiete im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, zielen die Mitgliedstaaten darauf ab sicherzustellen, dass die Gebiete zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Ziele beitragen. Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie werden öffentlich zugänglich gemacht und gegebenenfalls regelmäßig, insbesondere im Rahmen der Aktualisierung der gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, überprüft.

(4) [...]

(5) Die zuständigen Behörden wenden das Genehmigungsverfahren und die Fristen gemäß Artikel 16a auf die einzelnen Projekte in den Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie an.

Zusätzlich verfügt Artikel 16a Abs. 2 der RED III, dass „das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, für Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie für deren Netzanschluss, sofern sie in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie liegen, [...] sechs Monate nicht überschreiten darf [...].“

§ 16a Abs.3 verfügt, dass „unbeschadet der Absätze 4 und 5 des vorliegenden Artikels, abweichend von Artikel 4 Absatz 2 und Anhang II Nummer 3 Buchstaben a, b, d, h und i und Nummer 6 Buchstabe c, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der Richtlinie 2011/92/EU — sind bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien neue Anträge für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich Anlagen, die verschiedene Arten von Technologie für erneuerbare Energie kombinieren, und des Repowering von Anlagen für die jeweilige Technologie und Energiespeicher am selben Standort sowie der Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz von der Verpflichtung zur Durchführung einer speziellen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen, sofern diese Projekte mit Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie im Einklang stehen. Diese Ausnahme gilt nicht für Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines

anderen Mitgliedstaats haben, oder wenn ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU einen entsprechenden Antrag stellt.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG werden die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie keiner Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Natura-2000-Gebiete unterzogen, sofern diese Projekte für erneuerbare Energie den gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie festgelegten Regeln und Maßnahmen entsprechen.“

Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung führen „die zuständigen Behörden für die in Absatz 3 genannten Anträgen ein Screening durch. Ziel dieses Screening ist, festzustellen, ob das Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie angesichts der ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete, in denen es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung der Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie, die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls gemäß der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt wurde, nicht ermittelt wurden. Ziel dieses Screenings ist es auch, festzustellen, ob eines dieser Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie aufgrund der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat oder aufgrund eines Antrags eines Mitgliedstaats, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, unter Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU fällt.

Für die Zwecke dieses Screenings stellt der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie, über die Einhaltung der gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Regeln und Maßnahmen für das betreffende Beschleunigungsgebiet, über etwaige zusätzliche vom Projektträger getroffene Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Die zuständige Behörde kann den Projektträger auffordern, zusätzliche verfügbare Informationen vorzulegen. Das Überprüfungsverfahren für Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie wird innerhalb von 45 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der für diesen Zweck ausreichenden erforderlichen Informationen abgeschlossen. Bei Anträgen für Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW und bei neuen Anträgen auf Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie wird das Überprüfungsverfahren jedoch innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen.

Damit ist von Seiten des Europäischen Gesetzgebers klargestellt, dass aus Sicht des Naturschutzes weniger wertvolle Flächen nach eingehender Prüfung für eine oder mehrere Arten der Erzeugung erneuerbarer Energie als Gebiete ausgewiesen werden sollen, in denen bei Einhaltung allgemein vorgeschriebener Maßnahmen (Minderungsmaßnahmen) die Errichtung solcher Anlagen mittels eines Screenings anstelle der Durchführung der bisherigen Verfahren zur Genehmigung erlaubt ist bzw. die Beschleunigung der Verfahren gerechtfertigt ist.

ii. Rechtsgrundlagen des Bundes:

Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bestehen derzeit (noch) keine bundesrechtlichen Vorgaben. Das Mapping gemäß Art. 15b RED III wird durch den „Österreichischen Netzinfrastukturplan“ und die darin ausgewiesenen Gebiete als erfüllt angesehen.

iii. Wiener Landesrecht:

Zur Umsetzung der RED III in Wien wurde durch das Gesetz, mit dem das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, die Bauordnung für Wien und das Wiener Naturschutzgesetz geändert wurden (LGBl. Nr. 45/2025), in der Bauordnung für Wien die Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten geschaffen.

§ 2c Abs. 2 Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten dient dazu, in bestimmten Gebieten Verfahren betreffend Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen, wie insbesondere Fotovoltaikanlagen, zu erleichtern. Die Entwürfe sind vom Magistrat auszuarbeiten. Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind Verordnungen. Ihre Festsetzung und Abänderung beschließt der Gemeinderat. Jede Beschlussfassung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.

§ 2c Abs. 3 Beschleunigungsgebiete sind für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen in einem oder mehreren Plänen, die von Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und Energieraumplänen verschieden sind, darzustellen.

In weiterer Folge wurden außerdem Bestimmungen ergänzt, die die Kriterien zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete betreffen. So sind gemäß § 2c Abs. 4 Z 1 *vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können*, für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuwählen. Natura-2000-Gebiete und andere Naturschutzgebiete sind gemäß § 2c Abs. 4 Z 2 grundsätzlich auszuschließen.

In den ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten kommen folgende Rechtsvorschriften des Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Energie- und Klimabereich (Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 - WERUG 2020), Landesgesetzblatt für Wien Nr. 12/2021 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2026 zur Anwendung:

§ 16 a Abs. 3 Die Behörde hat nach Einlangen eines Ansuchens nach Abs. 1 die Vollständigkeit zu prüfen. Innerhalb von 45 Tagen nach Einlangen dieses Ansuchens hat die Behörde der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Vollständigkeit zu bestätigen oder einen Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024, zur unverzüglichen Mängelbehebung zu erteilen. Bei Ansuchen für Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen in Beschleunigungsgebieten verkürzt sich diese Frist auf 30 Tage. Mit der Zustellung der

Bestätigung über die Vollständigkeit des Ansuchens beginnen die gesetzlichen Entscheidungsfristen zu laufen.

§ 16a Abs. 6 Alle Bescheide, die im Genehmigungsverfahren für den Bau, den Betrieb und das Repowering von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen in Beschleunigungsgebieten erlassen werden, sind von der Behörde im Internet für mindestens vier Wochen zu veröffentlichen.

Folgende Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes kommen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten zur Anwendung, wenn ein entsprechender naturschutzrechtlicher Tatbestand vorliegt:

§ 31b Abs. 1 Die folgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Bewilligungsverfahren für Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen im Sinne des § 3 Abs. 14 in Beschleunigungsgebieten.

Abs. 2 Die Naturschutzbehörde hat nach Einlangen eines Ansuchens die Vollständigkeit der Unterlagen im Sinne der §§ 11a, 20, 30 und 31b Abs. 8 zu prüfen. Innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen dieses Ansuchens hat die Naturschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vollständigkeit zu bestätigen oder einen Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zur unverzüglichen Mängelbehebung zu erteilen. Mit der Zustellung der Bestätigung über die Vollständigkeit des Ansuchens an die Antragstellerin oder den Antragsteller beginnen die im Abs. 10 genannten Entscheidungsfristen zu laufen.

Abs. 3 Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 14 unterliegen keiner Bewilligungspflicht gemäß den §§ 11, 17 Abs. 4, 18, 22 bis 26 und 28 sowie § 7 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 5/2000 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 12/2010, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 behördlich festgestellt wird. Die Naturschutzbehörde hat dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

Abs. 4 Die Naturschutzbehörde hat auf Ansuchen zu prüfen, ob das Vorhaben

- a) in einem ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet errichtet und betrieben wird,*
- b) die für das Beschleunigungsgebiet festgelegten Minderungsmaßnahmen einhält,*
- c) voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz haben wird, die im Rahmen der Festlegung der Minderungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Ausweisung des Beschleunigungsgebietes noch nicht berücksichtigt worden sind, und*
- d) voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet oder ein sonstiges Schutzgebiet oder Schutzobjekt oder den allgemeinen Landschaftsschutz nach diesem Gesetz haben wird, die im Rahmen der zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes durchgeführten Prüfung gemäß § 3 Abs. 8 sowie § 7 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996 in der jeweils geltenden Fassung, noch nicht berücksichtigt worden sind.*

- Abs. 5 Für die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 4 lit. c und d gilt, dass*
- a) beim Repowering bestehender Anlagen nur jene Auswirkungen zu beachten sind, die sich durch die angesuchte Änderung ergeben,*
 - b) beim Repowering bestehender Solarenergieanlagen, die nicht auf neue Flächen erweitert werden und bei denen die für die bestehende Anlage geltenden Naturschutzmaßnahmen eingehalten werden, ohne Prüfung vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 lit. c und d auszugehen ist.*
- Abs. 6 Ergibt die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 4 lit. c und d, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen eintreten können, hat die Naturschutzbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Über das Ansuchen nach Abs. 4 ist binnen sechs Monaten ab Erlassung dieses Feststellungsbescheides zu entscheiden. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum von sechs Monaten um bis zu sechs Monate verlängert werden. In diesen Fällen hat die Naturschutzbehörde die Antragstellerin oder den Antragsteller über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen, zu informieren.*
- Abs. 7 Alle nach Abs. 6 erlassenen Bescheide sind von der Naturschutzbehörde auf deren Internetseite für mindestens vier Wochen zu veröffentlichen.*
- Abs. 8 Mit dem Ansuchen nach Abs. 4 ist zusätzlich zu den in §§ 11a Abs. 1, 20 Abs. 1 und 30 Abs. 1 vorgesehenen Unterlagen Folgendes vorzulegen:*
- 1. Beschreibung, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz, ein Europaschutzgebiet, ein sonstiges Schutzgebiet, Schutzobjekt oder den allgemeinen Landschaftsschutz nach diesem Gesetz haben wird,*
 - 2. Angaben über die Einhaltung der für das Beschleunigungsgebiet festgelegten Minderungsmaßnahmen und*
 - 3. eine Beurteilung, ob durch die festgelegten Minderungsmaßnahmen oder allenfalls zusätzliche Maßnahmen erhebliche Auswirkungen verhindert oder zumindest möglichst gering gehalten werden können.*
- Abs. 9 Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der in Abs. 8 aufgezählten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung der Maßnahme nicht erforderlich sind.*
- Abs. 10 Die Naturschutzbehörde hat spätestens binnen 45 Tagen ab der Zustellung der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen an die Antragstellerin oder den Antragsteller die Prüfung gemäß Abs. 4 abzuschließen und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 zu bestätigen oder einen Feststellungsbescheid gemäß Abs. 6 zu erlassen. Bei Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für das Repowering von bestehenden Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen, für neue Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen*

mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW und für Energiespeicher am selben Standort sowie für eine Anschlussleitung von solchen Anlagen an das Netz gilt eine Frist von höchstens 30 Tagen.

b. Ziel und Zweck

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der Stadt Wien. Die erneuerbare bzw. dekarbonisierte Energieerzeugung soll in Wien bis 2030 auf das Dreifache und bis 2040 auf das Sechsfache gegenüber 2005 steigen. Im Hinblick auf die Zielerreichung wird im Wiener Klimafahrplan 2040 das Nutzbarmachen erneuerbarer Strompotenziale vor Ort als zentraler Hebel identifiziert. Der Wiener Klimafahrplan weist der Fotovoltaik bei der erneuerbaren Stromerzeugung im Stadtgebiet eine besonders hohe Bedeutung zu. Die Stadt Wien beabsichtigt, die Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet von 50 MW_{peak} im Jahr 2020 auf 250 MW_{peak} bis 2025 und auf 800 MW_{peak} bis 2030 auszubauen.

c. Auswirkungen

Durch die Verkürzung der Fristen zur Erteilung von Genehmigungen nach der Bauordnung und nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz sowie die Einführung einer Grobprüfung (Screening) bei allenfalls erforderlichen, ansonsten bewilligungspflichtigen Tatbeständen nach dem Wiener Naturschutzgesetz soll der Aufwand für Projektwerber*innen, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Fotovoltaikanlagen errichten wollen, verringert werden und die ansonsten nötige Wartezeit, bis mit dem Projekt begonnen werden kann, verkürzt werden. Durch diese Vereinfachung soll ein zusätzlicher Impuls zur Errichtung solcher Anlagen erfolgen und der schon bisher erfolgreiche Ausbau der Nutzung von Fotovoltaik im Stadtgebiet von Wien weiter unterstützt werden.

Die Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft. Innerhalb von fünf Jahren ist zu evaluieren, ob erhebliche Änderungen bei den für die Errichtung und Betrieb besonders geeigneten Gebieten eingetreten sind. Auf die Ergebnisse bestehender Monitoringmaßnahmen ist dabei Rücksicht zu nehmen. Wenn dies der Fall ist, sind Anpassungen bei der Erklärung zu Beschleunigungsgebieten vorzunehmen.

d. weitere Überlegungen

Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten können sich EU-Mitgliedstaaten auf eine erneuerbare Energiequelle konzentrieren oder auch auf mehrere Technologien zur erneuerbaren Energiegewinnung setzen. Die Stadt Wien legt den Fokus bei den Beschleunigungsgebieten auf

Fotovoltaikanlagen. Dies erfolgt einerseits vor dem Hintergrund der gesetzten Fotovoltaik-Ausbauziele sowie andererseits aufgrund der besonderen Eignung dieser Technologie für den urbanen Raum.

Fotovoltaikanlagen lassen sich vor allem deshalb sehr gut in urbane Räume integrieren, weil sie überwiegend auf bereits versiegelten oder bebauten Flächen errichtet werden können und damit die ohnehin begrenzt verfügbaren städtischen Flächen nicht zusätzlich beansprucht werden. Zusätzlich ermöglichen die unterschiedlichen Fotovoltaik-Lösungen (z.B. Fotovoltaik-Dachanlagen, Fotovoltaik-Fassadenanlagen, Fotovoltaik-Gründächer) eine effizientere Nutzung bestehender baulicher Strukturen und induzieren im Vergleich zu anderen erneuerbaren Technologien kaum negative Auswirkungen, wie Emissionen, Lärm oder Schattenwurf, was insbesondere für das städtische Umfeld von Bedeutung ist.

Aufgrund ihrer guten städtebaulichen Integration genießen Fotovoltaikanlagen eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Darüber hinaus ermöglichen die kurzen Planungs- und Bauzeiten einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung. Der Fokus auf Fotovoltaikanlagen unterstützt zudem den Grundsatz, Energie möglichst dort zu erzeugen, wo sie auch genutzt und verbraucht wird. Dies hat den positiven Nebeneffekt, dass Netzbelastungen und Übertragungsverluste reduziert werden können.

Da der Wiener Klimafahrplan und Stadtentwicklungsplan 2035 vorrangig Dachflächen und andere versiegelte Flächen für den Ausbau der Fotovoltaik vorsehen, wurden jene Bereiche als Beschleunigungsgebiete ausgewählt, die entsprechend verbaute und versiegelte Strukturen aufweisen.

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in Wien erfolgt auf Grundlage der Widmungskategorien der generalisierten Flächenwidmung. Innerhalb der nachfolgend angeführten Widmungskategorien gelten versiegelte Flächen als Beschleunigungsgebiete. Flugdächer und Carports, die sich auf Flächen befinden, die diesen Widmungskategorien entsprechen, gelten unabhängig davon, ob sie auf versiegelten oder unversiegelten Flächen errichtet sind, als versiegelte Flächen. Als versiegelt gelten jene Flächen, die durchgehend mit einer gänzlich wasser- und luftundurchlässigen Schicht abgedeckt sind.

Die folgenden Widmungskategorien wurden als geeignet für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete befunden und daher in diese einbezogen:

- Widmungskategorien des Baulandes
 - Wohngebiete (W)
 - Gartensiedlungsgebiete (GS)
 - Gemischte Baugebiete (GB)
 - Industriegebiete (IG)
- ausgewählte Sondergebiete (SO)
- Widmungskategorien des Grünlandes
 - Kleingartengebiete (Ekl)
 - Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen (Eklw)
 - Freibäder (Ebd)

Eine Selektion bei den Sondergebieten war aufgrund der vielfältigen Nutzungsarten erforderlich, die in der Widmungskategorie Sondergebiete enthalten sind. Grundsätzlich gelten jene Sondergebiete als Beschleunigungsgebiete, bei denen aufgrund des durch die Unterwidmung festgelegten Nutzungsrahmens davon auszugehen ist, dass eine zumindest teilweise Versiegelung des ggst. Bereichs vorliegt (z.B. Abwasseranlagen, Häfen, Marktplätze, Umspannwerke, Energieerzeugungsanlagen, etc.). Gegensätzlich sind Sondergebiete, bei denen es durch die Errichtung von Fotovoltaikanlagen zu einem Konflikt mit der, der Unterwidmung entsprechenden Nutzung kommen könnte, von der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ausgenommen (z.B. Retentions- und Rückhaltebecken, Entlastungsgerinne, Schotterfänge, Sickerteiche, etc.).

ENTWURF

Sondergebiete, die innerhalb und außerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen:

Innerhalb	Außerhalb
<ul style="list-style-type: none"> • Abfallbehandlung, Abfallbehandlungsanlage • Abfallwirtschaft • Abwasseranlage(n) • Abwasserhebewerk • Abwasserpumpwerk • Alternativenenergien • Altstoffsammelstelle • Anlage zur Müllverbrennung und Fernwärme • Campingplatz • Containerstelle für Fäkalienübernahme • Deponieanlage(n) • Donauturm • Einsatzkräftestützpunkt • Energieerzeugung • Energieversorgung • E-Werk • Fernheizwerk • Funkanlage • Funkturm • Gasdruckregelanlage • Gasregelstation • Gesundheits- und Erholungseinrichtungen • Hafen • Hafen- und Logistikeinrichtungen (*) • Hebeanlage • Hebewerk • Hundeabrichteplatz • Jugendfreizeiteinrichtungen • Kabelüberführungsstation • Katastrophenschutzeinrichtungen • Kläranlage • Kommunale Einrichtungen • Kraftwerk • Kultur- und Bildungseinrichtung • Lagerplatz, Lagerplätze • LL/BS Lagerplätze und Ländefläche, mit bestimmten Lagerungen (Beschränkung) • Markt, Marktplatz, Großmarkt für Lebensmittel und Floristik • Messe 	<ul style="list-style-type: none"> • Brunnenschutzgebiet • Denkmal • Einrichtungen für Wehranlagen • Entlastungsgerinne • Freistreifen • Funküberwachung (**) • Gewässerschutzanlage • Grundwasserwerk (**) • Militärische Anlage (**) • Pflanzenkläranlage • Quelfassung • Retentionsbecken • Rückhaltebecken • Rundfunksendestation (**) • Schleppbahn • Schotterfang • Schutzstreifen • Sickerteich • Tierfriedhof • Trinkwasseraufbereitungsanlage (**) • Veranstaltungs- und Freifläche (**)

<ul style="list-style-type: none"> • Park and Ride • Pumpstation • Pumpwerk (*) • Rettungsinfrastruktur • Rettungsstation • Schifffahrtzwecke • Service- und Versorgungseinrichtung • SI Erdgasröhrenspeicher • Sondergebiete ohne Unterwidmung • Soziale Einrichtung • Sport- und Verwaltungseinrichtungen • Straßendienst und Abfallwirtschaft • Straßenreinigung (und) Abfallwirtschaft • Technische Infrastruktur, Technische Infrastruktureinrichtung • Tierheim • Trafo, Trafostation • Umspannwerk/Umformwerk (*) • Vergnügungsstätte (*) • Verkehrsschleife • Wasserbehälter (*) • Wasserversorgung (*) • Wiener Hochquellwasserleitung, Hochquellwasserleitung 	
<p>(*) Teile dieser Sondergebiete, die aufgrund des durch die Unterwidmung festgelegten Nutzungsrahmens grundsätzlich innerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen würden, sich allerdings teilweise mit kategorischen Ausschlusskriterien überlagern, sind von der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ausgenommen.</p>	
<p>(**) Sondergebiete, die aufgrund des durch die Unterwidmung festgelegten Nutzungsrahmens grundsätzlich innerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen würden, sich allerdings gänzlich mit kategorischen Ausschlusskriterien überlagern, sind von der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ausgenommen.</p>	

Neben den Kriterien zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gibt es zudem kategorische Ausschlusskriterien, die von den festgelegten Widmungskategorien unabhängig sind. Diese kategorischen Ausschlusskriterien gelten auch für die Sondergebiete. Daher werden Sondergebiete oder Teile von Sondergebieten, die grundsätzlich aufgrund ihrer Unterwidmung innerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen würden, nicht in diese inkludiert, wenn sie kategorische Ausschlusskriterien aufweisen.

Die kategorischen Ausschlusskriterien, die einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegenstehen, sind den Bestimmungen des § 2c Abs. 4 Z 2 der Bauordnung für Wien entsprechend:

- Schutzgebiete gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz
 - Nationalpark (§ 21)
 - Europaschutzgebiete (§ 22)
 - Naturschutzgebiete (§ 23)
 - Landschaftsschutzgebiete (§ 24)
 - Geschützte Landschaftsteile (§ 25)
 - Ökologische Entwicklungsflächen (§ 26)
 - Flächige Naturdenkmäler (§ 28)

sowie:

- Bausperrgebiete gemäß § 8 Abs. 1 der Bauordnung für Wien
- UNESCO-Welterbestätten und deren Pufferzonen

Im Zuge der Definition der Eignungs- und Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete wurde eine Reihe an relevanten Stakeholder innerhalb der Stadt Wien konsultiert. Die Miteinbeziehung der nachfolgenden Stakeholder diente der Verfeinerung der Eignungs- und Ausschlusskriterien:

- Wiener Umwelthanwaltschaft (WUA)
- Stadt Wien – Architektur und Stadtgestaltung (MA 19)
- Stadt Wien – Stadtteilplanung und Flächenwidmung Innen-Südwest (MA 21 A)
- Stadt Wien – Umweltschutz (MA 22)
- Stadt Wien – Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht (MA 64)
- Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik (MD-BD)
 - Kompetenzzentrum übergeordnete Stadtplanung, Smart City Strategie, Partizipation, Gender Planning
 - Kompetenzzentrum Bahninfrastruktur, Regulative Bau, Ingenieurservice, Normen
- Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Recht (MD-R)
- Wiener Sonnenstrom-Offensive

Darüber hinaus wurden die folgenden Stakeholder im Rahmen eines entsprechenden Abstimmungstermines über die geplante Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie die entsprechenden Kriterien für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete informiert.

- Wiener Wasser (MA 31)
- Wiener Stadtgärten (MA 42)
- Wiener Gewässer (MA 45)
- Stadt Wien – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark (MA 48)
- Stadt Wien – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb (MA 49)
- Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik (MD-BD)
 - Kompetenzzentrum grüne und umweltbezogene Infrastruktur, Umwelt
- Wien Kanal
- Wiener Gewässer Management

- Büro des Magistratsdirektors – Bereichsleitung für Klimaangelegenheiten

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete erfolgt mittels Plandokument „Beschleunigungsgebiete für Fotovoltaikanlagen“, das einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildet. Durch die gewählte Darstellung und den Kartenmaßstab von A3: 1:100.000 und A0: 1:32.000 wird das Auffinden der Gebiete gut ermöglicht und die parzellenscharfe Abgrenzung sorgt für Rechts- und Planungssicherheit. Innerhalb der ausgewiesenen Gebiete zählen nur rechtlich zulässig versiegelte Flächen als Beschleunigungsgebiete.

2. Besonderer Teil

Zu § 1: die hier festgelegten Ziele und Zwecke wurden bereits im allgemeinen Teil eingehend erläutert.

Zu § 2: die Festlegung der Beschleunigungsgebiete erfolgte anhand des in Art. 15c Abs. 2 RED III und § 2c vorgegebenen Rahmens, umschließt aber einen Großteil aller im Stadtgebiet von Wien vorhandenen geeigneten Flächen mit Ausnahme jener, die nach den genannten Rechtsgrundlagen nicht vorrangig (§ 2c Abs. 4 Z 1 BO) einzubeziehen sind und solcher Flächen, bei denen aufgrund der vorgesehenen Nutzungsart(en) eine vereinfachte und standardisierte Vorgehensweise nicht als angemessen angesehen wurde. Um den bereits hohen Versiegelungsgrad der einzigen Millionenstadt Österreichs nicht weiter voranzutreiben, wurde der Fokus auf Bauwerke und sonstige rechtlich zulässig versiegelte Flächen gelegt, auf denen Fotovoltaikanlagen leichter errichtet werden dürfen. Auch Carports und Flugdächer sollen erleichtert mit Fotovoltaikanlagen aufgerüstet werden dürfen.

Die Definition der versiegelten Flächen folgt Ansätzen der Österreichischen Raumordnungskonferenz. Die Zulässigkeit der Versiegelung kann sich aus Bewilligungen nach der Bauordnung für Wien oder dem Wiener Naturschutzgesetz oder der Bewilligungsfreiheit nach diesen Gesetzen ergeben.

Straßenflächen mit öffentlichem Verkehr sind ausgenommen, weil hier besondere Voraussetzungen gelten und Nutzungen vorgesehen sind, deren Besonderheiten durch eine Standardisierung in der vorgesehenen Art nicht angemessen begegnet werden kann.

Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind gemäß Art. 15c Abs. 2 der RED III einer strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu unterziehen. Zur Unterstützung bei der Durchführung der SUP wurde die Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH beauftragt.

Die SUP umfasst in einem ersten Schritt eine Umwelterheblichkeitsprüfung (Screening). Im Zuge des Screenings wurde untersucht, ob aufgrund der geplanten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Wien erheblich negative Umweltauswirkungen auf die in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände (z.B. Habitats und Arten, menschliche Nutzungen, Naturgefahren, Orts- und Landschaftsbild) zu erwarten sind. Für den Fall, dass erheblich

negative Auswirkungen auf SUP-Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde im darauffolgenden Scoping der Untersuchungsrahmen und die Untersuchungstiefe sowie die Methodik für vertiefende Untersuchungen festgelegt.

Gemäß Richtlinie 2001/42/EG wurden die Umweltauswirkungen unter Beiziehung der Wiener Umweltschutzabteilung beurteilt. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Screenings und Scopings wurde durch die Wiener Umweltschutzabteilung mit dem Schreiben vom 18.12.2025 bestätigt.

Der Umweltbericht baut auf den Ergebnissen des Screenings und Scopings auf. Er enthält Angaben zu relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustandes, eine Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, eine Alternativenprüfung, die den Abschichtungsprozess zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete darstellt, sowie Informationen zu den geplanten Minderungs- und Überwachungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass aufgrund der ggst. verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für Fotovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Habitats und Arten (insb. auf geschützte oder streng geschützte gebäudebrütende Tierarten wie Vögel und Fledermäuse) a priori nicht ausgeschlossen werden können, da das Vorkommen entsprechender Arten auf versiegelten Flächen (insb. Dach- und Fassadenflächen) in Einzelfällen denkbar ist. Auf die weiteren in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgüter und Prüfgegenstände sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Da das Planungsvorhaben einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet leistet sind positive Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Makroklima, zu erwarten.

Zu § 3: Die Ausnahmen entsprechen den Vorgaben des § 2c der Bauordnung und Art. 15c RED III.

Zu § 4: Zur Ausarbeitung der Minderungsmaßnahmen wurde die Wiener Umweltschutzabteilung (MA 22) konsultiert. Die Maßnahmen haben sich an den Genehmigungspflichten des Wiener Naturschutzgesetzes, welche auch im „Verfahrenshandbuch: Anzeige- & Genehmigungspflichten sowie weitere Anforderungen für Fotovoltaikanlagen und Stromspeicher“ der Klima- und Innovationsagentur Wien (UIV) für Fotovoltaikanlagen dargelegt sind, orientiert.

Das Erfordernis einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 11 Wiener Naturschutzgesetz entfällt, wenn zwar ein Tatbestand des § 10 Wiener Naturschutzgesetz erfüllt ist, aber

- ein Ansuchen nach § 31b Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz unter Berücksichtigung der folgenden Minderungsmaßnahmen gestellt wird und
- eine Bestätigung der Behörde nach § 31b Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz erfolgt, dass die im Ansuchen angegebenen Minderungsmaßnahmen ausreichen und
- die Minderungsmaßnahmen nach Vorliegen der Bestätigung der Behörde vollständig und fachgerecht umgesetzt werden.

Als Regeln für Minderungsmaßnahmen wurden festgelegt:

- (1) Sofern vor oder bei Errichtung der Fotovoltaikanlage ein Vorkommen geschützter oder streng geschützter Arten wahrgenommen wird oder ein solches Vorkommen anzunehmen ist, sind je nach Tierart und Fundort gemäß der Absätze 2 bis 4 die in Absatz 5 genannten Minderungsmaßnahmen zu ergreifen und deren Einhaltung der Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- (2) Bei Vorkommen von Fledermäusen an der Fassade oder in der Dachkonstruktion sind die Minderungsmaßnahmen 1, 2, 3 und 7 zu berücksichtigen.
- (3) Bei Vorkommen von Fledermäusen im Dachboden sind die Minderungsmaßnahmen 4 und 7 zu berücksichtigen.
- (4) Bei Vorkommen von Vögeln an der Fassade oder am Dach sind die Minderungsmaßnahmen 5, 6 und 7 zu berücksichtigen.
- (5) Im Detail werden folgende Minderungsmaßnahmen festgelegt:
 1. Wenn es sich um ein Fledermausquartier handelt, das aktuell zwar unbewohnt ist, jedoch Anzeichen für eine Nutzung vorhanden sind, sind im unmittelbaren Umfeld mindestens drei Ersatzfledermausquartiere anzubringen. Der geplante Anbringungsort der Ersatzfledermausquartiere ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Anbringung der Ersatzfledermausquartiere kann die leere Spalte verschlossen werden.
 2. Wenn es sich um ein aktuell genutztes Fledermausquartier handelt, sind im unmittelbaren Umfeld mindestens drei Ersatzfledermausquartiere anzubringen. Der Anbringungsort der Ersatzfledermausquartiere ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Anbringung der Ersatzfledermausquartiere ist der Eingang zum Fledermausquartier in der Spalte mit einer Schleuse zu versehen. Wenn das Fledermausquartier leer ist, kann die Spalte verschlossen werden.
 3. Wenn es sich um eine Fledermauswochenstube oder ein Fledermauswinterquartier handelt, ist der Naturschutzbehörde ein von einer fledermauskundlichen Fachkraft erstelltes Schutzkonzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, durch welche Maßnahmen die Fledermauswochenstube oder das Fledermauswinterquartier erhalten oder wirksam versetzt werden kann.
 4. Wenn sich ein Fledermausquartier im Dachboden befindet und durch die Installation der Fotovoltaikanlage eine Einflugöffnung verschlossen oder ein freier Anflug der Einflugöffnung verhindert wird, ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Ersatzeinflugöffnung zu schaffen.
 5. Wenn es sich um ein aktuell unbesetztes Nest oder einen unbesetzten Brutplatz handelt, aber Anzeichen für eine Nutzung vorhanden sind (insbesondere von Mauerseglern, Schwalben, Sperlingen, Turmfalken), sind im unmittelbaren Umfeld mindestens zwei Ersatznistkästen anzubringen. Der Anbringungsort der Ersatznistkästen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Anbringung der Ersatznistkästen kann das unbesetzte Nest bzw. der unbesetzte Brutplatz entfernt werden.
 6. Wenn das Nest bzw. der Brutplatz aktuell genutzt wird, sind im unmittelbaren Umfeld mindestens zwei Ersatznistkästen anzubringen. Der Anbringungsort der Ersatznistkästen ist

mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nachdem eine ornithologische Fachkraft das Ende der Bruttätigkeit nachweislich festgestellt hat, kann das verlassene Nest bzw. der Brutplatz verschlossen werden.

7. Nach vollständiger und fachgerechter Umsetzung der behördlich bestätigten Minderungsmaßnahmen ist der Naturschutzbehörde ein Bericht darüber zu übermitteln.

Fachbegriffe:

- **Fledermausquartier:** Fledermausquartier ist der Überbegriff für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen. Fledermäuse nutzen in einem Jahr mehrere verschiedene Arten von Quartieren etwa Wochenstuben zur Aufzucht der Jungen, Winterquartiere zum Überwintern oder Quartiere zum Aufenthalt, die von einzelnen oder mehreren Tieren für einzelne Tage oder regelmäßig verwendet werden. Fledermausquartiere können sich in Spalten oder Löchern in Fassaden, Dächern, Dachböden oder Bäumen befinden.
- **Fledermauswochenstube:** Fledermauswochenstube ist ein spezielles Fledermausquartier, in welchem sich die trächtigen Weibchen in Frühjahr und Sommer versammeln, um ihre Jungtiere aufzuziehen. Es muss störungsarm sein, damit die Weibchen ihre Jungtiere in Ruhe aufziehen können und sie nicht verlassen.
- **Fledermauswinterquartier:** Fledermauswinterquartier ist ein spezielles Fledermausquartier, welches die Fledermäuse nutzen, um zu überwintern. Es muss frostfrei und störungsarm sein, damit die Fledermäuse nicht erfrieren bzw. durch Störungen aufwachen und durch den daraus resultierenden Energieverlust sterben.

Die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen sollen Projektwerber*innen in Beschleunigungsgebieten helfen, im Falle des Vorkommens geschützter oder streng geschützter Vögel oder Fledermäuse im Dachbereich oder in/an der Fassade die nötigen Schritte im Sinne des Artenschutzes selbsttätig zu setzen, wie etwa Fachpersonen beizuziehen oder Ersatzquartiere anzubieten. Die Stadt Wien legt großen Wert darauf, dass geschützte Tiere auch in aktuell genutzten Gebäuden nicht beeinträchtigt werden, wenn sie dort ihren Lebensraum eingerichtet haben. Bei Einhaltung der für die jeweilige Tierart vorgesehenen Minderungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass dem Artenschutz ausreichend Rechnung getragen wird und es zu keinem Schaden für die von der Installation der Fotovoltaikanlage betroffenen Tiere kommt.

Zu § 5: Die Verordnung ist wie der Nationale Energie- und Klimaplan nach fünf Jahren zu evaluieren, da davon auszugehen ist, dass in diesem Zeitraum größere Änderungen in den Raumordnungsplänen eingetreten sind. Dabei sind Ergebnisse bereits bestehender Monitoringmaßnahmen wie etwa Vogelzählungen und das Monitoring des Fotovoltaikausbaus einzubeziehen.

ENTWURF